

Vorlage TOP: 9	Vorlage-Nr: 10/034/1999 Status: öffentlich AZ: Datum: 02.11.1999
Neufassung der Zuständigkeitsordnung der Stadt Borken	
Beteiligte Ämter:	
VerfasserIn:	Herr Hellmann
Beratungsfolge	Sitzungsdatum Gremium 10.11.1999 Rat der Stadt Borken

Erläuterung:

Nach der Änderung des Kommunalverfassungsrechts durch die Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NW. S. 666) und der erstmaligen Wahl eines hauptamtlichen Bürgermeisters der Stadt Borken sind die Zuständigkeiten des Rates und der Verwaltung den neuen Gegebenheiten anzupassen.

Aber nicht nur der Fortfall der Doppelspitze sondern auch weitere Änderungen wie die Rechte von Ratsmitgliedern und Fraktionen, die Einwohnerbeteiligungsmöglichkeiten, die Bürgerbegehren, die Bürgerentscheide u. a. bestimmen die neue Gemeindeordnung.

Die novellierte Gemeindeordnung hebt auch eine Stärkung der Stellung des Bürgermeisters und eine Ausweitung seiner Befugnisse hervor. Aber auch die in den letzten Jahren mit gutem Erfolg auf den Weg gebrachten Strukturreformen (wie z. B. die Budgetierung) und auch das stetige Bemühen zur Verbesserung von Effektivität und Effizienz des Verwaltungshandelns fordern ein Überdenken der Zuständigkeiten zwischen Rat und Verwaltung.

Zum besseren Verständnis der Neufassung sind die Regelungen der alten Zuständigkeitsordnung in einer Synopse gegenübergestellt worden (Anlage 1).

Beschlussvorschlag:

Der Rat beschließt die als Anlage beigefügte Zuständigkeitsordnung der Stadt Borken.

Anlagen:

- alt -

- neu -

Zuständigkeitsordnung

der Stadt Borken

vom 21.12.1994

Zuständigkeitsordnung

der Stadt Borken

vom

I. Zuständigkeiten des Rates

Der Rat behält sich über die Aufgaben hinaus, die ihm nach § 28 Abs. 1 GO NW a. F. und den weiteren gesetzlichen Vorschriften ausschließlich obliegen, die Entscheidung in folgenden Angelegenheiten vor:

- Abschluß öffentlich-rechtlicher Vereinbarungen und Beitritt zu kommunalen Arbeitsgemeinschaften, Zweckverbänden oder Planungsverbänden nach dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit und nach dem Baugesetzbuch;
- Abschluß von Städtepartnerschaften;
- Erwerb oder Kündigung von Mitgliedschaften in anderen Gremien, in die Vertreterinnen und Vertreter des Rates und/oder der Verwaltung entsandt werden;
- Bedenken und Anregungen der Stadt zum Gebietsentwicklungsplan;
- Grenzregulierung und Anordnung der Umlegung nach dem Baugesetzbuch;
- Erlaß und Niederschlagung von Forderungen und öffentlichen Abgaben nach Billigkeitsvorschriften, wenn der zu erlassende Betrag 50.000,00 DM im Einzelfall übersteigt;
- Bedenken und Anregungen der Stadt zu den Bauleitplänen anderer Gemeinden, soweit wesentliche Interessen der Stadt berührt werden und Stellungnahmen im Planfeststellungsverfahren anderer Planungsträger,

I. Zuständigkeiten des Rates

Der Rat behält sich über die Aufgaben hinaus, die ihm nach § 41 GO NW und den weiteren gesetzlichen Vorschriften ausschließlich obliegen, die Entscheidung in folgenden Angelegenheiten vor:

- Abschluss öffentlich-rechtlicher Vereinbarungen und Beitritt zu kommunalen Arbeitsgemeinschaften, Zweckverbänden oder Planungsverbänden nach dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit und nach dem Baugesetzbuch;
- Abschluss von Städtepartnerschaften;
- Erwerb oder Kündigung von Mitgliedschaften in anderen Gremien, in die Vertreterinnen und Vertreter des Rates und/oder der Verwaltung entsandt werden;
- Bedenken und Anregungen der Stadt zum Gebietsentwicklungsplan;
- Grenzregulierung und Anordnung der Umlegung nach dem Baugesetzbuch;
- Erlass von Forderungen und öffentlichen Abgaben nach Billigkeitsvorschriften, wenn der zu erlassende Betrag 50.000,00 DM im Einzelfall übersteigt;
- Bedenken und Anregungen der Stadt zu den Bauleitplänen anderer Gemeinden, soweit wesentliche Interessen der Stadt berührt werden und Stellungnahmen im Planfeststellungsverfahren anderer Planungsträger,

- alt -

- neu -

soweit die Planungen in wesentlichen Punkten den Festsetzungen eines Bauleitplanes widersprechen;

- Abschluß von Verträgen für den An- und Verkauf von Immobilien, Grundstücken und sonstigen Flächen, soweit der Kaufpreis 300.000,00 DM überschreitet.

soweit die Planungen in wesentlichen Punkten den Festsetzungen eines Bauleitplanes widersprechen;

- Abschluss von Verträgen für den An- und Verkauf von Immobilien, Grundstücken und sonstigen Flächen, soweit der Kaufpreis 300.000,00 DM überschreitet.
- Abschließende Beschlüsse im Flächennutzungsplanverfahren und abschließende Satzungsbeschlüsse auf der Grundlage des Baugesetzbuches und des Maßnahmengesetzes zum Baugesetzbuch

II. Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse der Ausschüsse des Rates

II. Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse der Ausschüsse des Rates

1. Haupt- und Finanzausschuß, Wirtschaftsförderungsausschuß

Aufgaben:

- Koordinierung der Arbeiten aller Ausschüsse und ihrer Zusammenarbeit mit der Verwaltung;
- Eilbeschlußfassung;
- Vorbereitung der Haushaltssatzung und Ausführung des Haushaltsplanes;
- Planung von Verwaltungsaufgaben von besonderer Bedeutung;
- Liegenschaftsangelegenheiten;
- Vergaben nach VOL und VOB für den Zuständigkeitsbereich der "Allgemeinen Verwaltung";
- Wirtschaftsförderung;
- Förderung des öffentlichen Nahverkehrs;
- Vorbereitung von Städtepartnerschaften;

1. Haupt- und Finanzausschuss, Beschwerdeausschuss, Wirtschaftsförderungsausschuss

Aufgaben:

- Koordinierung der Arbeiten aller Ausschüsse und ihrer Zusammenarbeit mit der Verwaltung;
- Eilbeschlussfassung;
- Vorbereitung der Haushaltssatzung und Ausführung des Haushaltsplanes;
- Planung von Verwaltungsaufgaben von besonderer Bedeutung;
- Liegenschaftsangelegenheiten;
- Vergaben nach VOL und VOB für den Zuständigkeitsbereich der "Allgemeinen Verwaltung"; wenn der Auftragswert 100.000,00 DM überschreitet;
- Wirtschaftsförderung;
- Förderung des öffentlichen Nahverkehrs;
- Vorbereitung von Städtepartnerschaften;

- alt -

- neu -

- Stadtwerbung, Imagepflege (Herausgabe von Werbeschriften, Aufstellung von Veranstaltungsprogrammen);
- Nutzung, Betreuung und Ausgestaltung der Stadthalle;
- Maßnahmen zur Förderung des Fremdenverkehrs;
- Inhaltliche Prüfung der Anregungen und Beschwerden gemäß § 24 GO NW
n. F. und Überweisung an die zur Entscheidung berechnigte Stelle;

Entscheidungsbefugnisse:

- Angelegenheiten, die an Ausschüsse übertragen sind und dem Hauptausschuß wegen der besonderen Bedeutung vorgelegt werden. Soweit der Hauptausschuß in Finanz- und Haushaltsangelegenheiten neben einem Fachausschuß tätig wird, soll er das Beratungsergebnis des Fachausschusses in fachlicher Hinsicht zugrundelegen;
- Mangelnde Übereinstimmung von Beschlüssen beteiligter Ausschüsse;
- Zweifelsfälle, ob eine Angelegenheit zur Zuständigkeit eines Ausschusses oder der Stadtdirektorin bzw. des Stadtdirektors gehört;
- Angelegenheiten des Rates, die keinen Aufschub dulden;
- Planung von Verwaltungsaufgaben von besonderer Bedeutung;
- Abschluß von Verträgen für den An- und Verkauf von Immobilien, Grundstücken und sonstigen Flächen, soweit der Kaufpreis 50.000,- DM überschreitet, 300.000,- DM jedoch unterschreitet;
- Vergabe von Lieferungen und Leistungen im Sinne der VOB, VOL und HOAI für den Zuständigkeitsbereich der "Allgemeinen Verwaltung", wenn der Auftragswert 50.000,- DM überschreitet, 200.000,- DM jedoch

- Stadtwerbung, Imagepflege (Herausgabe von Werbeschriften, Aufstellung von Veranstaltungsprogrammen);
- Nutzung, Betreuung und Ausgestaltung der Stadthalle;
- Maßnahmen zur Förderung des Fremdenverkehrs;
- Inhaltliche Prüfung der Anregungen und Beschwerden gemäß § 24 GO NW und Überweisung an den zuständigen Fachausschuß;
- Abschließende und selbständige Entscheidung von Anregungen und Beschwerden unter Beachtung der Stellungnahme des Fachausschusses.

Entscheidungsbefugnisse:

- Angelegenheiten, die an Ausschüsse übertragen sind und dem Hauptausschuß wegen der besonderen Bedeutung vorgelegt werden. Soweit der Hauptausschuß in Finanz- und Haushaltsangelegenheiten neben einem Fachausschuß tätig wird, soll er das Beratungsergebnis des Fachausschusses in fachlicher Hinsicht zugrundelegen;
- Mangelnde Übereinstimmung von Beschlüssen beteiligter Ausschüsse;
- Zweifelsfälle, ob eine Angelegenheit zur Zuständigkeit eines Ausschusses oder zur Zuständigkeit der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters gehört;
- Angelegenheiten des Rates, die keinen Aufschub dulden;
- (siehe unter Aufgaben);
- Abschluß von Verträgen für den An- und Verkauf von Immobilien, Grundstücken und sonstigen Flächen, soweit der Kaufpreis 100.000,00 DM überschreitet, 300.000,00 DM jedoch unterschreitet;
- Vergabe von Lieferungen und Leistungen im Sinne der VOB, VOL und HOAI für den Zuständigkeitsbereich der "Allgemeinen Verwaltung", wenn der Auftragswert 100.000,00 DM überschreitet, 300.000,00 DM jedoch unterschreitet;

- alt -

- neu -

unterschreitet;

- Erwerb von Vermögensgegenständen, Verfügung über Vermögen der Stadt, Vornahme von Schenkungen und Hingabe von Darlehen, wenn die Aufwendungen oder der Geschäftswert 50.000,- DM über-, 200.000,- DM jedoch unterschreiten. Das gleiche gilt für Leasing- oder leasingähnliche Verträge (Mietkaufvereinbarungen), wobei der Kaufwert maßgebend ist.
- Genehmigung von Dienstreisen einzelner Rats- und Ausschußmitglieder, jedoch nicht des Bürgermeisters und seiner Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter;
- Stundung wiederkehrender Forderungen, soweit ein Zeitraum von 12 Monaten überschritten wird;
- Stundung einmalig entstandener Forderungen über 20.000,- DM sowie über einen Zeitraum von mehr als 2 Jahren;
- Erlaß und Niederschlagung von öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Forderungen von 10.000,- DM bis 50.000,- DM;
- Entscheidung über die Nichtausübung eines vertraglich oder gesetzlichen Vorkaufrechts;
- Festlegung von Maßnahmen der Nutzung, Betreuung und Ausgestaltung der Stadthalle sowie Maßnahmen der Stadtwerbung und der Imagepflege.

Personalangelegenheiten:

- Entscheidung über die Ernennung, Beförderung und Entlassung von Beamtinnen und Beamten, die der Laufbahngruppe des höheren Dienstes angehören;
- Entscheidungen gemäß § 68 des Landespersonalvertretungsgesetzes (Einigungsstelle);
- Entscheidung über Widersprüche der Beamtinnen und Beamten, Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamten, früheren Beamtinnen und

- Erwerb von Vermögensgegenständen, Verfügung über Vermögen der Stadt, Vornahme von Schenkungen und Hingabe von Darlehen, wenn die Aufwendungen oder der Geschäftswert 100.000,00 DM über-, 300.000,00 DM jedoch unterschreiten. Das gleiche gilt für Leasing- oder leasingähnliche Verträge (Mietkaufvereinbarungen), wobei der Kaufwert maßgebend ist.
- Genehmigung von Dienstreisen einzelner Rats- und Ausschussmitglieder;
- Stundung wiederkehrender Forderungen über 100.000,00 DM sowie über einen Zeitraum von mehr als 2 Jahren;
- Stundung einmalig entstandener Forderungen über 50.000,00 DM sowie über einen Zeitraum von mehr als 4 Jahren;
- Niederschlagung von öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Forderungen von über 100.000,00 DM;
- Erlass von Forderungen von 10.000,00 DM bis 50.000,00 DM;
- Entscheidung über die Nichtausübung eines vertraglich oder gesetzlichen Vorkaufrechts;
- Festlegung von Maßnahmen der Nutzung, Betreuung und Ausgestaltung der Stadthalle sowie Maßnahmen der Stadtwerbung und der Imagepflege;

Personalangelegenheiten:

- Entscheidungen gemäß § 68 des Landespersonalvertretungsgesetzes (Einigungsstelle);
- Entscheidung über Widersprüche der Beamtinnen und Beamten, Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamten, früheren Beamtinnen und früheren Beamten und Hinterbliebenen gegen die Verwaltungsakte der Bürgermeisterin bzw. des Bürgermeisters, die das Beamtenverhältnis betreffen.
Hat der Hauptausschuss selbst entschieden/beschlossen, entscheidet der

- alt -

- neu -

früheren Beamten und Hinterbliebenen gegen die Verwaltungsakte der Stadtdirektorin bzw. des Stadtdirektors, die das Beamtenverhältnis betreffen.
Hat der Hauptausschuß selbst entschieden/beschlossen, entscheidet der Rat über den Widerspruch.

Rat über den Widerspruch.

2. Stadtplanungs-, Bau- und Vergabeausschuß
9. Umweltausschuß

Aufgaben:

- Angelegenheiten des städtischen Forstes;
- Gestaltung und Unterhaltung von Gewässern, Gewässerschutz;
- Grundsatzfragen des Natur- und Landschaftsschutzes;
- Maßnahmen zum Schutz des Baumbestandes;
- Maßnahmen der Abfallsammlung, Abfallbeseitigung und Wiederverwertung;
- Öffentlichkeitsarbeit zur Stärkung des Umweltbewußtseins der Bürger;
- Energieversorgungskonzept.

Aufgaben:

- Bauleitplanung, Generalverkehrsplanung, Wettbewerbe;
- Planungen anderer Planungs- und Bauträger von städtebaulicher Bedeutung;
- Planung und Vergabe bei städt. Hoch-, Tief- und Gartenbaumaßnahmen;
- Angelegenheiten der Friedhöfe, Straßenreinigung, Stadtentwässerung und Müllabfuhr;

2. Umwelt-, Planungs-, Bau- und Vergabeausschuss

Aufgaben des Umweltschutzes:

- Angelegenheiten des städtischen Forstes;
- Gestaltung und Unterhaltung von Gewässern, Gewässerschutz;
- Grundsatzfragen des Natur- und Landschaftsschutzes;
- Maßnahmen zum Schutz des Baumbestandes;
- Maßnahmen der Abfallsammlung, Abfallbeseitigung und Wiederverwertung;
- Öffentlichkeitsarbeit zur Stärkung des Umweltbewußtseins der Bürgerinnen und Bürger;
- Energieversorgungskonzept.

Weitere Aufgaben des Ausschusses:

- Bauleitplanung, Generalverkehrsplanung, Wettbewerbe;
- Planungen anderer Planungs- und Bauträger von städtebaulicher Bedeutung;
- Planung und Vergabe bei städt. Hoch-, Tief- und Gartenbaumaßnahmen;
- Angelegenheiten der Friedhöfe, Straßenreinigung, Stadtentwässerung und Müllabfuhr;

- alt -

- neu -

- Denkmalschutz, Denkmalpflege;

Entscheidungsbefugnisse:

- Vergaben nach VOB, VOL und HOAI für den Zuständigkeitsbereich der "Technischen Verwaltung" bei einem Auftragswert von mehr als 50.000,- DM;
- Einvernehmen zu Befreiungen und Festsetzungen eines Bebauungsplanes und zu Baugenehmigungen nach §§ 33 - 35 BauGB, sofern das Vorhaben von besonderer Bedeutung ist und sonstige gesetzliche Regelungen der Genehmigung nicht entgegenstehen;
- Planungsaufträge zur Vorbereitung und Aufstellung von Bauleitplänen;
- Zustimmung zur Grenzbebauung.

- Denkmalschutz, Denkmalpflege;

Entscheidungsbefugnisse:

- Vergaben nach VOB, VOL und HOAI für den Zuständigkeitsbereich der "Technischen Verwaltung" bei einem Auftragswert von mehr als 100.000,00 DM oder wenn der mindestfordernde Anbieter nicht den Zuschlag erhalten soll;
- Einvernehmen zu Befreiungen und Festsetzungen eines Bebauungsplanes und zu Baugenehmigungen nach §§ 33 - 35 BauGB, sofern das Vorhaben von besonderer Bedeutung ist und sonstige gesetzliche Regelungen der Genehmigung nicht entgegenstehen;
- Planungsaufträge zur Vorbereitung und Aufstellung von Bauleitplänen;
- Zustimmung zur Grenzbebauung;
- Aufstellungs- und Offenlegungsbeschlüsse und sonstige verfahrensbegleitende Beschlüsse.

3. Umlegungsausschuss

Der Geschäftsführer des Umlegungsausschusses berichtet dem Haupt-, und Finanzausschuss, Beschwerdeausschuss, Wirtschaftsförderungsausschuss in der nachfolgenden Sitzung über Verlauf, Beschlüsse und Ergebnisse der Sitzung des Umlegungsausschusses.

3. Schulausschuß

Aufgaben Kultur:

- Förderung von Kunst und Kultur;
- Büchereiwesen;

4. Ausschuss für Kultur, Schule, Soziales und Sport

Aufgaben der Kulturverwaltung:

- Förderung von Kunst und Kultur;
- Büchereiwesen;

- alt -

- neu -

- Kirchenangelegenheiten;
 - Archiv, Stadtmuseum;
- Angelegenheiten der Städtepartnerschaften; Förderung der Beziehungen auf schulischem, sportlichem und kulturellem Sektor;

Aufgaben:

- Äußere und innere Schulangelegenheiten (Errichtung, Unterhaltung und Aufhebung von Schulen), Ausübung des Vorschlagsrechts;
- Feststellung der Schulbauprogramme;
- Schülerangelegenheiten (z. B. Schülerbeförderung u. d.);
- Schulverbandsangelegenheiten;

Aufgaben Soziales:

- Gesundheitswesen;
- Sozialwesen;
- Angelegenheiten der Vertriebenen, Ausländer, Aus- und Übersiedler;
- Seniorenangelegenheiten;
-

Aufgaben Sportangelegenheiten:

Allgemeine Sportpflege;

- Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der Sportstätten;
- Sportstättenbedarf;

- Kirchenangelegenheiten;
 - Archiv, Stadtmuseum;
- Angelegenheiten der Städtepartnerschaften; Förderung der Beziehungen auf schulischem, sportlichem und kulturellem Sektor;

Aufgaben der Schulangelegenheiten:

- Äußere und innere Schulangelegenheiten (Errichtung, Unterhaltung und Aufhebung von Schulen), Ausübung des Vorschlagsrechts;
- Feststellung der Schulbauprogramme;
- Schülerangelegenheiten (z. B. Schülerbeförderung u. d.);
- Schulverbandsangelegenheiten;

Aufgaben des Sozialwesens:

- Gesundheitswesen;
- Sozialwesen;
- Angelegenheiten der Vertriebenen, Ausländer, Aus- und Übersiedler;
- Seniorenangelegenheiten;

Aufgaben der Sportangelegenheiten:

- Allgemeine Sportpflege;
- Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der Sportstätten;
- Sportstättenbedarf;

- alt -

- neu -

Entscheidungsbefugnisse:

- Bewilligungen von Zuschüssen, soweit nicht durch Einzelansatz im Haushaltsplan ausgewiesen oder soweit im Einzelfall eine Antragssumme von 5.000,- DM überschritten wird.

Entscheidungsbefugnisse:

- Vorschlagsrecht gem. § 21 a SchVG in der jeweils geltenden Fassung;
- Bewilligung von Zuschüssen, soweit nicht durch Einzelansatz im Haushaltsplan ausgewiesen oder soweit im Einzelfall eine Antragssumme von 5.000,00 DM überschritten wird.

4. Ausschuß für das Amt für Jugend und Familie

Aufgaben:

- Jugendpflege, Familienförderung;
- Bedarfplanung von Kindergärten und Kinderspielplätzen;
- Aufstellung von Richtlinien und Grundsätzen für
- die Förderung von Einrichtungen und Maßnahmen der Kinder-, Jugend- und Familienhilfe,
- die Festsetzung der Leistungen oder der Hilfe zur Erziehung, soweit diese nicht durch Landesrecht geregelt werden;

Entscheidungsbefugnisse:

- Förderung von Einrichtungen und Maßnahmen des Amtes für Jugend und Familie und der Träger der freien Jugendhilfe im Rahmen der vom Rat bereitgestellten Mittel;
- Jugendhilfeplanung;
- Förderung der Träger der freien Jugendhilfe;

5. Ausschuss für Jugend und Familie

Aufgaben:

- Jugendpflege, Familienförderung;
- Bedarfplanung von Kindergärten und Kinderspielplätzen;
- Aufstellung von Richtlinien und Grundsätzen für
- die Förderung von Einrichtungen und Maßnahmen der Kinder-, Jugend- und Familienhilfe,
- die Festsetzung der Leistungen oder der Hilfe zur Erziehung, soweit diese nicht durch Landesrecht geregelt werden;

Entscheidungsbefugnisse:

- Förderung von Einrichtungen und Maßnahmen des Amtes für Jugend und Familie und der Träger der freien Jugendhilfe im Rahmen der vom Rat bereitgestellten Mittel;
- Jugendhilfeplanung;
- Förderung der Träger der freien Jugendhilfe;

- alt -

- neu -

- Öffentliche Anerkennung nach § 75 KJHG in Verbindung mit § 25 AG-KJHG;
- Bedarfsplan für Tageseinrichtungen für Kinder (gem. § 10 Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder - GTK);
- Genehmigung einer geringeren Öffnungszeit sowie die anteilige Kürzung von Zuschüssen (gem. § 18 Abs. 2 Satz 1 GTK);
- Regelung, welche Träger durch § 13 Abs. 4 und § 18 Abs. 4 GTK begünstigt werden;
- Genehmigung einer Vereinbarung über Tageseinrichtungsplätze für Betriebe nach § 20 Abs. 2 GTK;
- Aufstellung von Vorschlagslisten für die Wahl der Jugendschöffen;
- Aufstellung von Vorschlagslisten für die Wahl der ehrenamtlichen Beisitzer für den Ausschuß und die Kammer für Kriegsdienstverweigerer.

- Öffentliche Anerkennung nach § 75 KJHG in Verbindung mit § 25 AG-KJHG;
- Bedarfsplan für Tageseinrichtungen für Kinder (gem. § 10 Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder – GTK);
- Genehmigung einer geringeren Öffnungszeit sowie die anteilige Kürzung von Zuschüssen (gem. § 18 Abs. 2 Satz 1 GTK);
- Regelung, welche Träger durch § 13 Abs. 4 und § 18 Abs. 4 GTK begünstigt werden;
- Genehmigung einer Vereinbarung über Tageseinrichtungsplätze für Betriebe nach § 20 Abs. 2 GTK;
- Aufstellung von Vorschlagslisten für die Wahl der Jugendschöffen;
- Aufstellung von Vorschlagslisten für die Wahl der ehrenamtlichen Beisitzer für den Ausschuss und die Kammer für Kriegsdienstverweigerer.

10. Wasser- und Wirtschaftswegebauausschuß

Aufgaben:

- Planung und Bau von Wirtschaftswegen;
- Gestaltung, Ausbau und Unterhaltung von Wasserläufen;
- Angelegenheiten der Wasser- und Bodenverbände;

Entscheidungsbefugnisse:

- Festlegung des jährlichen Wirtschaftswegebauprogrammes (Ausbau und Unterhaltung von Wirtschaftswegen).

6. Wasser- und Wirtschaftswegebauausschuss

Aufgaben:

- Planung und Bau von Wirtschaftswegen;
- Gestaltung, Ausbau und Unterhaltung von Wasserläufen;
- Angelegenheiten der Wasser- und Bodenverbände;

Entscheidungsbefugnisse:

- Festlegung des jährlichen Wirtschaftswegebauprogrammes (Ausbau und Unterhaltung von Wirtschaftswegen).

5. Weiterbildungsausschuß

7. Weiterbildungsausschuss

- alt -

- neu -

Aufgaben:

- Aufgaben nach dem Weiterbildungsgesetz (§ 3 WBG);

Entscheidungsbefugnisse:

- Bewilligungen von Zuschüssen, soweit nicht durch Einzelansatz im Haushaltsplan ausgewiesen oder soweit im Einzelfall eine Antragssumme von 2.000,- DM überschritten wird.

Aufgaben:

- Aufgaben nach dem Weiterbildungsgesetz (§ 3 WBG);

Entscheidungsbefugnisse:

- Bewilligungen von Zuschüssen, soweit nicht durch Einzelansatz im Haushaltsplan ausgewiesen oder soweit im Einzelfall eine Antragssumme von 2.000,00 DM überschritten wird.

6. Musikschulausschuß

Aufgaben:

- Aufgaben nach der Schulordnung für die Musikschule der Stadt Borken;

Entscheidungsbefugnisse:

- Bewilligungen von Zuschüssen, soweit nicht durch Einzelansatz im Haushaltsplan ausgewiesen oder soweit im Einzelfall eine Antragssumme von 2.000,- DM überschritten wird.

8. Musikschulausschuss

Aufgaben:

- Aufgaben nach der Schulordnung für die Musikschule der Stadt Borken;

Entscheidungsbefugnisse:

- Bewilligungen von Zuschüssen, soweit nicht durch Einzelansatz im Haushaltsplan ausgewiesen oder soweit im Einzelfall eine Antragssumme von 2.000,00 DM überschritten wird.

8. Rechnungsprüfungsausschuß

Aufgaben:

- Prüfung der Jahresrechnung.

9. Rechnungsprüfungsausschuss

Aufgaben:

- Prüfung der Jahresrechnung

- alt -

- neu -

III. Zuständigkeiten der Stadtdirektorin oder des Stadtdirektors

Soweit nicht durch Gesetz, Satzung oder dieser Zuständigkeitsordnung etwas anderes bestimmt ist, obliegt die Regelung von Einzelfällen auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts (Verwaltungsakte), die Entscheidung über öffentlich-rechtliche Erklärungen und die Entscheidung über zivilrechtlich abzuwickelnde Maßnahmen und über die Aufgabe zivilrechtlicher Erklärungen der Stadtdirektorin oder dem Stadtdirektor als Geschäft der laufenden Verwaltung.

Folgende Entscheidungen, die dem Rat als Oberster Dienstbehörde obliegen, werden der Stadtdirektorin bzw. dem Stadtdirektor übertragen:

- Die Stadtdirektorin oder der Stadtdirektor trifft als Dienstvorgesetzte/r alle Entscheidungen über die persönlichen Angelegenheiten der ihr oder ihm nachgeordneten Beamtinnen und Beamten, Angestellten, Arbeiterinnen und Arbeiter im Rahmen der gesetzlichen und verordnungsrechtlichen Bestimmungen.

Personalangelegenheiten:

- Ernennung, Beförderung und Entlassung von Beamtinnen und Beamten der Besoldungsgruppe A 1 BBesO bis A 13 g. D. BBesO im Rahmen des Stellenplanes;
- Einstellung, Eingruppierung und Höhergruppierung der Angestellten im Rahmen des Stellenplanes;
- Einstellung, Eingruppierung und Höhergruppierung der Arbeiterinnen und Arbeiter im Rahmen des Stellenplanes;
- Unterzeichnung der Anstellungsverträge und sonstigen schriftlichen Erklärungen zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Angestellten, Arbeiterinnen und Arbeiter, Auszubildenden, Praktikantinnen und Praktikanten;
- Die nach geltendem Recht auszustellenden Urkunden für die Beamtinnen und Beamten unterzeichnet die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister

III. Zuständigkeiten der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters

Soweit nicht durch Gesetz, Satzung oder dieser Zuständigkeitsordnung etwas anderes bestimmt ist, obliegt die Regelung von Einzelfällen auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts (Verwaltungsakte), die Entscheidung über öffentlich-rechtliche Erklärungen und die Entscheidung über zivilrechtlich abzuwickelnde Maßnahmen und über die Aufgabe zivilrechtlicher Erklärungen der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister als Geschäft der laufenden Verwaltung.

Folgende Entscheidungen werden der Bürgermeisterin bzw. dem Bürgermeister übertragen:

- Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister trifft als Dienstvorgesetzte/r alle Entscheidungen über die persönlichen Angelegenheiten der ihr oder ihm nachgeordneten Beamtinnen und Beamten, Angestellten, Arbeiterinnen und Arbeiter im Rahmen der gesetzlichen und verordnungsrechtlichen Bestimmungen.

Personalangelegenheiten

- Ernennung, Beförderung und Entlassung von Beamtinnen und Beamten im Rahmen des Stellenplanes;
- Einstellung, Eingruppierung und Höhergruppierung der Angestellten im Rahmen des Stellenplanes;
- Einstellung, Eingruppierung und Höhergruppierung der Arbeiterinnen und Arbeiter im Rahmen des Stellenplanes;
- Unterzeichnung der Anstellungsverträge und sonstigen schriftlichen Erklärungen zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Angestellten, Arbeiterinnen und Arbeiter, Auszubildenden, Praktikantinnen und Praktikanten;
- Unterzeichnung der nach geltendem Recht auszustellenden Urkunden für die Beamtinnen und Beamten.

- alt -

- neu -

und die Stadtdirektorin bzw. der Stadtdirektor. Soweit die Stadtdirektorin oder der Stadtdirektor für die Ernennung, Beförderung und Entlassung der Beamtinnen und Beamten zuständig ist, unterzeichnet die Stadtdirektorin bzw. der Stadtdirektor allein.

Sonstige Entscheidungen

- Erwerb von Vermögensgegenständen, Verfügungen über Vermögen der Stadt, Vornahme von Schenkungen und Hingabe von Darlehen, soweit die Aufwendungen oder der Geschäftswert 50.000,- DM unterschreiten. Das gleiche gilt für Leasing- oder leasingähnliche Verträge (Mietkaufvereinbarungen), wobei der Kaufwert maßgebend ist.
- Vergabe von Lieferungen und Leistungen nach VOL, VOB und HOAI einschließlich Planungskosten zur Planung von Baumaßnahmen, soweit der Auftragswert 50.000,- DM nicht überschreitet;
- Stundung einmalig entstandener Forderungen unter 20.000,- DM bis zu einem Zeitraum von 2 Jahren;
- Stundung wiederkehrender Forderungen bis zu einem Zeitraum von 12 Monaten;
- Erlaß und Niederschlagung von öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Forderungen bis zu 10.000,- DM;
- Bewilligung von Zuschüssen, soweit nicht nach dieser Zuständigkeitsordnung die Zuständigkeit der Ausschüsse gegeben ist;
- Abschluß von Kaufverträgen zum Erwerb von Verkehrsflächen und An- und Verkauf sonstiger Grundstücke, soweit der Kaufpreis 50.000,- DM nicht überschreitet;
- Verlängerung einer vertraglich festgelegten Bebauungspflicht;
- Zustimmung zur Übertragung von Erbbaurechten.

Sonstige Entscheidungen

- Erwerb von Vermögensgegenständen, Verfügungen über Vermögen der Stadt, Vornahme von Schenkungen und Hingabe von Darlehen, soweit die Aufwendungen oder der Geschäftswert 100.000,00 DM unterschreiten. Das gleiche gilt für Leasing- oder leasingähnliche Verträge (Mietkaufvereinbarungen), wobei der Kaufwert maßgebend ist.
- Vergabe von Lieferungen und Leistungen nach VOL, VOB und HOAI einschließlich Planungskosten zur Planung von Baumaßnahmen, soweit der Auftragswert 100.000,00 DM nicht überschreitet;
- Stundung einmalig entstandener Forderungen unter 50.000,- DM bis zu einem Zeitraum von 4 Jahren;
- Stundung wiederkehrender Forderungen bis zu einer Summe von 100.000,00 DM und bis zu einem Zeitraum von 2 Jahren;
- Erlass von öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Forderungen bis zu 10.000,00 DM;
- Niederschlagung von öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Forderungen bis zu 100.000,00 DM
- Bewilligung von Zuschüssen, soweit nicht nach dieser Zuständigkeitsordnung die Zuständigkeit der Ausschüsse gegeben ist;
- Abschluss von Kaufverträgen zum Erwerb von Verkehrsflächen und An- und Verkauf sonstiger Grundstücke, soweit der Kaufpreis 100.000,00 DM nicht überschreitet;
- Verlängerung einer vertraglich festgelegten Bebauungspflicht;
- Zustimmung zur Übertragung von Erbbaurechten.

- alt -

- neu -

IV. Inkrafttreten

Diese Zuständigkeitsordnung tritt mit dem Tage nach der Beschlußfassung durch den Rat in Kraft. Gleichzeitig tritt die Zuständigkeitsordnung vom 12.03.1980 mit den ergangenen Änderungen außer Kraft.

IV. Inkrafttreten

Diese Zuständigkeitsordnung tritt mit dem Tage nach der Beschlussfassung durch den Rat in Kraft. Gleichzeitig tritt die Zuständigkeitsordnung vom 21.12.1994 mit den ergangenen Änderungen außer Kraft.